



www.tav-schweiz.ch

www.tav-suisse.ch

www.tav-svizzera.ch

Verband Schweizerischer
Filmtechnischer und Audiovi-
sueller Betriebe



Audio Engineering Society,
Swiss Section



AUDIO ENGINEERING SOCIETY
SWISS SECTION

cameraSuisse



Schweizerische Radio- und
Fernsehgesellschaft



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Technikerin/Techniker Audio Video (TAV)

vom **03. JULI 2017**

Gestützt auf Art. 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur verantwortungsvollen Ausübung der Tätigkeit als Technikerin/Techniker Audio Video (TAV) erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Technikerinnen und Techniker Audio Video (TAV) sind Fachleute für die technische Bearbeitung von Bild und Ton in Fernsehproduktionen, im Film, im Bereich Web-Streaming, bei Musikveranstaltungen mit Bildelementen auf der Bühne sowie bei Kino- und Theaterproduktionen oder für die Industrie. Sie sind vielseitig einsetzbar und arbeiten in unterschiedlichen technischen Funktionen, in abwechslungsreichen Kontexten, wechselnden Produktionsteams und für verschiedene Auftraggebende innerhalb und ausserhalb ihrer Organisationen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

TAV sind fähig:

- die Planung einer AV-Produktion zu unterstützen oder die Planung auf ihre Realisierbarkeit hin zu beurteilen;
- den technischen Aufbau für eine AV-Produktion (inkl. Hard- und Software) in einem Team anzuleiten und umzusetzen sowie zuverlässige Tests durchzuführen;
- Bild- und Tongebung einer komplexen AV-Produktion technisch sicherzustellen und nach Regieanweisung umzusetzen;
- eine einfache AV-Produktion selbstständig durchzuführen und dabei Bildgebung, Ton und Beleuchtung nach inhaltlichen und gestalterischen Gesichtspunkten auszuführen;
- Kundinnen und Kunden, Regie- und Programmmitarbeitende in technischer und gestalterischer Hinsicht zu beraten;
- AV-Material auf seine Qualität hin zu beurteilen und auf verschiedensten Medien zur Verfügung zu stellen (inklusive Web-Streaming);
- technische Probleme in einer AV-Produktion frühzeitig zu erkennen, zu identifizieren, im Team zu kommunizieren und zu beheben;
- eine einfache Produktion in einem kleinen Team anzuleiten und selbstständig durchzuführen;
- konstruktiv im Team und mit Hilfskräften, Künstlerinnen und Künstlern, Moderatorinnen und Moderatoren und weiteren Partnerinnen und Partnern zusammenzuarbeiten;
- ein straffes Zeitmanagement vor, während und nach der Produktion einzuhalten;

- Vorschriften und Regeln rund um die AV-Produktion sachgerecht einzuhalten und durchzusetzen;
- die AV-Postproduktionen für kleine Produktionen bzw. Kurzbeiträge rasch und nach den Regeln der Kunst zu realisieren;
- den Unterhalt und die Funktionstüchtigkeit der ihnen anvertrauten technischen Infrastruktur zu gewährleisten.

Für ihre Tätigkeit benötigen TAV breite technische Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Audio und Video sowie Grundkenntnisse in den Bereichen Licht und Informatik inkl. Netzwerktechnik. Im Weiteren müssen sie über fundierte gestalterische Kenntnisse sowie selektive Hör- und Sehfähigkeiten verfügen, damit sie eine stimmige Dramaturgie herstellen und gewährleisten können. Sie bringen eine schnelle Auffassungsgabe, ein ausgeprägtes Improvisationstalent, physische und psychische Belastbarkeit, Flexibilität, Einfühlungsvermögen und Klarheit im Umgang mit Menschen mit.

1.23 Berufsausübung

TAV sind vielseitig einsetzbar und haben ein breites berufliches Tätigkeitsfeld. Sie arbeiten als Angestellte sowohl bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern vorzugsweise im Bereich der Fernseh- und Filmproduktion oder in der Web-Produktion, in grossen Theatern wie auch bei privaten Dienstleistern und in Produktionsstätten. In ihrer Funktion arbeiten sie oftmals sehr selbstständig und spezialisiert. Je nach Auftrag ist ihr Gestaltungsspielraum verschieden gross. Die Arbeiten müssen vorwiegend in abgedunkelten Räumen und bei künstlichem Licht durchgeführt werden. Bei Aussenproduktionen sind TAV teils verschiedenen Umwelteinflüssen ausgesetzt (klimatische Bedingungen, enge Platzverhältnisse, Lärmbelastung). Sie bewegen sich in einem dynamischen Arbeitsumfeld, das oft auch hektisch und von Zeitdruck geprägt ist. Die Unfallgefahr ist sowohl bei Studio- wie auch bei Aussenproduktionen immer vorhanden. Die Arbeitseinsätze können kurzfristig angesetzt werden und ausserhalb normaler Bürozeiten oder auch im Ausland stattfinden. Die TAV überwachen als technische Dienstleister/-innen zudem die technische Sicherheit der Installationen und gewährleisten deren Bedienung. Der technische Fortschritt im Bereich der AV-Produktion ist sehr dynamisch und verlangt deshalb eine hohe Innovations- und Lernbereitschaft gegenüber neuen Technologien.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Musik, Film, Theater, Fernsehen und Web, aber auch öffentliche und private Veranstaltungen tragen zur Verbreitung von Informationen und Kunst bei und fördern ein besseres Verständnis der Welt. Die TAV gehören dabei zu denjenigen Personen, die wertvolle Hintergrundarbeit leisten und selber kaum in Erscheinung treten. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag an die Qualität der Medien- und der Kunstbranche sowie zum Erhalt und zur Dokumentation des kulturellen Erbes.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
- Verband Schweizerischer Filmtechnischer und Audiovisueller Betriebe (FTB/ASITIS)
 - Audio Engineering Society, Swiss Section (AES)
 - cameraSuisse (cS)
 - Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR)
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Diese setzt sich aus acht bis zwölf Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied der Trägerschaft ist berechtigt, mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu ernennen.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFi wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).¹

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation in einem audiovisuellen Beruf verfügt und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im audiovisuellen Bereich vorweisen kann

oder

- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation in einem anderen Bereich oder einem anderen Beruf oder über eine gymnasiale Maturität, eine Berufsmaturität oder eine Fachmaturität verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem audiovisuellen Beruf vorweisen kann

oder

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich im Bundesstatistikgesetz (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFi erhebt im Auftrag des Bundesamts für Statistik die AHV-Nummer, die letzteres für rein statistische Zwecke verwendet.

- c) mindestens sieben Jahre Berufserfahrung in einem audiovisuellen Beruf vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidierenden.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen, oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 28 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidierende können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich der Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozierende der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf pro Prüfungsteil höchstens eine oder einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozierende der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeitende der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung	
1	AV-Produktion		2	
	Position 1.1: <i>Praktische Prüfung</i>	2 h	2	
	Position 1.2: <i>Schriftliche Prüfung</i>	1 h	1	
2	AV-Postproduktion		2	
	Position 2.1: <i>Praktische Prüfung</i>	2 h	2	
	Position 2.2: <i>Schriftliche Prüfung</i>	1 h	1	
3	Fachliche Reflexion	<i>Mündliche Prüfung</i>	½ h	1
Total		6 ½ h		

Der Prüfungsteil «AV-Produktion» ist in zwei Positionen unterteilt: eine praktische und eine schriftliche Prüfung.

- In der praktischen Prüfung «AV-Produktion» werden die Kandidatinnen und Kandidaten über die Klärung des Auftrags, den Aufbau, den Test und die Realisierung einer Produktion, die Behebung von Problemen sowie ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen geprüft.
- In der schriftlichen Prüfung «AV-Produktion» werden die Kandidatinnen und Kandidaten über die Klärung des Auftrags, den Aufbau, den Test und die Realisierung einer Produktion, die Lösung von Problemen und die Administration geprüft.

Der Prüfungsteil «AV-Postproduktion» ist in zwei Positionen unterteilt: eine praktische und eine schriftliche Prüfung.

- In der praktischen Prüfung «AV-Postproduktion» werden die Kandidatinnen und Kandidaten über die Realisierung einer Postproduktion, die Behebung von Problemen sowie ihre sozialen und fachlichen Kompetenzen geprüft.
- Im schriftlichen Prüfungsteil «AV-Postproduktion» werden die Kandidatinnen und Kandidaten über die Realisierung einer Postproduktion und die Behebung von Problemen geprüft.

Der mündliche Prüfungsteil «Fachliche Reflexion» kann jeden im Qualifikationsprofil genannten Kompetenzbereich betreffen.

Genauere Angaben sind im «Qualifikationsprofil» aufgeführt, das der Wegleitung zur Prüfungsordnung beigelegt ist.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionen werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimale gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen und Prüfungspositionen eine Note von mindestens 4.0 erreicht wird.

- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Technikerin Audio Video / Techniker Audio Video mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Technicienne Audiovisuel / Technicien Audiovisuel avec brevet fédéral**
- **Tecnica dell'audiovisivo / Tecnico dell'audiovisivo con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Audiovisual Technician, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Bern, 27. Juni 2017

Verband Schweizerischer Film-
technischer und Audiovisueller Be-
triebe

Denis Séchaud
Präsident



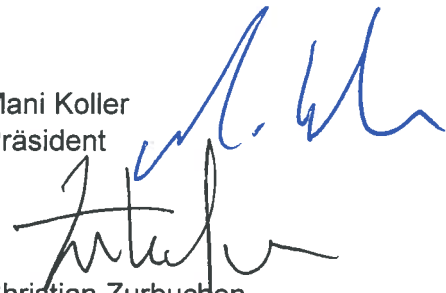
Audio Engineering Society, Swiss
Section

Terry Nelson
Chairman



cameraSuisse

Mani Koller
Präsident



Schweizerische Radio- und Fern-
sehgeseellschaft

Christian Zurbuchen
Generalsekretär Operationen
RTS – Radio Télévision Suisse
Delegierter für das Projekt TAV

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **03. JULI 2017**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung